



informiert über

### **Verlängerung der Förderungszeit aufgrund des BAföG nach Ablauf der Förderungshöchstdauer**

Bei nicht zu vertretenden Verzögerungen des Studiums ergeben sich folgende Möglichkeiten einer Weiterförderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer:

Studienbeeinträchtigung

- aus schwerwiegenden Gründen  
-Krankheit - Unterbrechung des Studiums wegen Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes - nicht zurechenbare Verlängerung der Examenszeit (z.B. plötzliche Erkrankung des Prüfers),
- infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden sowie der Studentenwerke
- infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung - nicht bestanden ist eine Abschlußprüfung dann, wenn der Auszubildende alle Prüfungsleistungen, die er nach den maßgeblichen Prüfungsvorschriften zu erbringen hatte, erbracht hat, insgesamt jedoch ohne Erfolg.

Bei Vorliegen dieser Verlängerungstatbestände wird die Ausbildungsförderung für eine angemessene Zeit weitergewährt. Angemessen ist eine Zeit, die dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist. Soweit eine positive Entscheidung möglich ist, erfolgt die Weiterförderung zu je 50 von Hundert als Zuschuß und unverzinsliches Staatsdarlehen.

- infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren.  
Als angemessen werden folgende Verlängerungszeiten für die Kindererziehung angesehen:

bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes	1 Semester pro Lebensjahr
für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes	insgesamt 1 Semester
für das 8. - 10. Lebensjahr des Kindes	insgesamt 1 Semester

Die Weiterförderung erfolgt zu 100% als Zuschuß.

Bei allen Verlängerungstatbeständen ist die Weiterförderung nur zulässig, wenn nach Aktenlage feststeht, dass der Studierende die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungszeit berufsqualifizierend abschließen oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung schaffen kann.

Wenn die vorstehend aufgeführten Verzögerungsgründe vorliegen, wird für die Weiterförderung neben dem Formblattantrag eine besondere Begründung benötigt. Darin sind die Umstände darzulegen und glaubhaft zu machen.

Hingewiesen wird außerdem auf die Studienabschlusshilfe.

Wenn ein Studierender spätestens innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der Förderungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen wird und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann, wird eine Hilfe zum Studienabschluss für bis zu 12 Monaten gewährt. Für die Berechnung gelten die Vorschriften des BAföG.

Die Studienabschlusshilfe wird als verzinsliches Bankdarlehen bewilligt.

Es ist ein formaler Antrag auf Ausbildungsförderung mit einer entsprechenden Bescheinigung des Prüfungsamtes erforderlich.